

120. Ist in der einmaligen Zusendung einer verbotenen Zeitschrift an einen Abonnenten ein Verbreiten derselben zu finden, und inwiefern ist das vom Auslande her bewerkstelligte Verbreiten einer solchen Zeitschrift im Inlande daselbst strafbar?

Gef. vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie (R.G.B. S. 351) §. 19.

Vgl. Bd. 1 Nr. 156.

2. Was ist Handlung, und wann ist dieselbe im Ausland begangen?

St.G.B. §§. 3. 4.

I. Straffenat. Ur. v. 3. Februar 1881 g. C. Rep. 175/81.

I. Landgericht Mannheim.

## Gründe:

„Aus der tatsächlichen Feststellung des landgerichtlichen Urtheiles ist zu entnehmen, daß der Angeklagte, welcher als Mitglied der Preßkommission mit der Verteilung und Versendung der in London gedruckten verbotenen socialdemokratischen Zeitschrift „Freiheit“ befaßt war, in einem Falle geschäftsmäßig fünf Nummern dieser Zeitschrift einem Abonnenten in Deutschland als einen Bestandteil der abonnementsmäßigen Lieferung von London aus durch die Post übermittelt hat, ohne dieser Übermittlung den Charakter einer vertraulichen zu verleihen. Gegen die hiernach erfolgte Verurteilung des Angeklagten in Gemäßheit des §. 19 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wendet die Revisionschrift ein, in der einmaligen Zusendung mehrerer Nummern einer verbotenen Druckschrift an eine einzelne Person könne keine Verbreitung derselben im Sinne dieser Gesetzesstelle erblickt werden, welche vielmehr eine Mehrheit von Adressaten und Zusendungen voraussetze. Die Beschwerde ist indessen unbegründet.

Es handelt sich vorliegend um die Frage, ob ein Zeitungsunternehmer seine periodische Zeitschrift verbreite, wenn er sie seinen Abonnenten zusende, und es ist dieselbe zu bejahen. Denn einmal kann die Verbreitung einer Zeitschrift von seiten eines Zeitungsunternehmers nur durch die für die Existenz der Zeitschrift absolut erforderliche Vermittelung des Absatzes derselben an diejenigen, welche sie erwerben wollen, bewerkstelligt werden. Dann aber wird zugleich, wie sich dessen der Zeitungsunternehmer bewußt ist, durch die Versendung der Zeitschrift an die Abonnenten die Möglichkeit dargeboten, daß sie einer Mehrheit von Personen, welche mit ihm nicht in individueller Beziehung steht, zugänglich wird, sie also unter das Publikum kommt.

Verbreitet aber ein Zeitungsunternehmer seine Zeitschrift, indem er sie direkt oder durch Mittelspersonen an seine Abonnenten absetzt, oder auch nur durch Zusendung von Exemplaren neue Abonnenten gewinnen will, so läßt sich auch nicht verkennen, daß man es vorliegend mit einer Verbreitung zu thun hat. Allerdings setzt ein Zeitungsunternehmen die Zusendung einer Mehrheit von Exemplaren an eine Mehrheit von Personen zu seiner Lebensfähigkeit voraus, und es ist selbstverständlich, daß durch eine größere Anzahl von Zusendungen auch das Publikum in größerem Umfange mit der Zeitung befaßt wird. Aber hieraus kann nicht gefolgert werden, daß nicht auch in

jeder einzelnen Zusendung eine Vermittelung des Absatzes der Zeitschrift und beziehungsweise ein Verbreiten derselben gefunden werden dürfte. Es muß vielmehr, was für eine Mehrheit gleichgearteter Fälle gilt, auch für jeden einzelnen derselben Geltung beanspruchen. Insbesondere ist sich auch der Zeitungsunternehmer hinsichtlich einer jeden einzelnen seiner geschäftsmäßigen Zusendungen bewußt, daß das betreffende Exemplar aus den Händen des Adressaten an eine unbestimmte Mehrheit anderer Personen übergehen kann. Darum ist aber auch der Nachweis einer Mehrheit von Zusendungen zur Bestrafung des Zeitungsunternehmers wegen Verbreitung seiner Zeitschrift nicht erforderlich.

Unbegründet wie diese erste ist auch die zweite dahingehende Beschwerde, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung im Auslande begangen und darum mit Unrecht im Inlande zur Bestrafung gezogen worden sei. Unter einer Handlung ist nicht lediglich das formelle Thun, in welchem sich der Wille offenbart, mit Ausschluß seiner Wirksamkeit zu verstehen. Zur Handlung im strafrechtlichen Sinne gehört vielmehr auch diese Wirksamkeit wenigstens da, wo nicht das bloß formelle Thun den Gegenstand eines Strafgesetzes bildet. Die Handlung dauert darum so lange, so lange ihre Wirksamkeit dauert, mag auch das formelle Thun bereits in einem früheren Zeitpunkte zu Ende gekommen sein. Die Handlung des Angeklagten aber hat ihre Wirksamkeit in Deutschland entfaltet, und es sollte dies auch nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheiles geschehen. Sonach hat auch der Angeklagte diese Wirksamkeit in Deutschland zu vertreten. Namentlich aber kann nicht bezweifelt werden, daß, im Falle durch die Wirksamkeit der Handlung andere, wie vorliegend von dem Urtheile angenommen wird, zu Handlungen, sei es ohne oder mit dem Bewußtsein ihrer Bedeutung, veranlaßt worden sind, der Thäter diese Handlungen, insoweit sie seinem Willen entsprachen, zu verantworten hat. Die in Deutschland durch Mittelspersonen des Angeklagten vorgenommenen, die Verbreitung seiner Druckschrift bewerkstelligenden Handlungen fallen ihm darum als eigene zur Last.“